

**Die Empfehlung der HRK „Eine Hochschule für Alle“ –  
Eine Selbstverpflichtung zur Sicherung der Chancengleichheit von Studierenden  
mit Behinderung/chronischer Krankheit**

Ralf Alberding, Justiziar der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

- es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrte Frau Dr. Schindler, sehr geehrte Frau Jonas,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Die Hochschulen bemühen sich nicht erst seit diesem Jahr darum, die Chancen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit beim Hochschulstudium zu verbessern. Der Handlungsbedarf auf diesem Gebiet wurde bereits vor Jahren erkannt und fand seinen Widerhall unter anderem auch in den Hochschulgesetzen. Damit war zwar der rechtliche Grundstein gelegt, es blieb jedoch vielerorts der Initiative einzelner Personen und Initiativen überlassen, geltendes Recht mit Leben zu füllen.

Diese Ausgangssituation wurde auf der Fachtagung *Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung sichern – Neue Steuerungsinstrumente im Hochschulreformprozess nutzen der IBS* am 2. und 3. September 2008 in diesen Räumen wo wir auch heute tagen noch einmal deutlich beschrieben.

Der damals anwesende Vizepräsident der HRK für Lehre und Studium, Herrn Professor Dr. Müller, griff den dort begonnenen Faden auf und bat eine Expertengruppe unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der IBS, der Studentenwerke, der Verbände und der Hochschulen um ihre Mithilfe bei der Erarbeitung einer Empfehlung für die Mitgliedshochschulen der HRK.

Die Mitglieder der Expertengruppe brachten ihre Erfahrungen und Kenntnisse mit Engagement und Diskussionsfreude ein und erstellten eine Version 0.1 einer Empfehlung. Diese wiederum wurde an einigen wenigen Stellen modifiziert, blieb jedoch im Kern mit den Anregungen der Experten identisch. Ein, zugegebenerweise missglückter, Versuch, die Empfehlung lesbarer zu machen, zeigte dann auch im Nachhinein, dass die Materie komplexer ist, als sie sich für den Nicht-Fachmann darstellt: Unter Zuhilfenahme einer Fußnote, dass im Folgenden die Termini „*Behinderung*“

und „*chronischer Erkrankung*“ synonym zu verstehen seien, wurden die Doppelungen aus dem Text gestrichen. Dieser redaktionelle Federstrich rief dann auch sofort Fragen nach einer eventuell differenzierten Geltung einzelner Passagen der Empfehlung für die jeweils eine oder andere Gruppe von Betroffenen hervor.

Um es hier gleich zu Beginn der Tagung deutlich zu sagen: Diese Interpretation lag und liegt nicht im Interesse der HRK! Die Empfehlung differenziert (ausweislich der Fußnote) an keiner Stelle zwischen Ansprüchen und Rechten, die nur den Studierenden *mit Behinderung* oder nur den Studierenden *mit chronischer Krankheit* zustehen.

Die Hochschulleitungen sind sich dessen auch bewusst und haben am 21.04.2009 während der 6. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz in Aachen die Empfehlung „**Eine Hochschule für Alle**“ in diesem Sinne beschlossen.

Diese Empfehlung stellt derzeit das Kernstück der Bemühungen um das Studium mit Behinderung oder chronischer Krankheit dar. Die Empfehlung ergänzt oder konkretisiert teilweise Forderungen, die der Gesetzgeber normiert hat, etwa in Form des Behindertengleichstellungsgesetzes von 2002 und folgend auch im Hochschulrahmengesetz und dem folgend in den Landeshochschulgesetzen.

Erlauben Sie mir, kurz die **Bestandteile der Empfehlung** zu erläutern:

An zentraler Stelle geht es um eine Bewusstseinschaffung über die Ausgangslage. Hier wird die Thematik in die allgemeine Hochschulpolitik eingeordnet. Dies soll deutlich machen, dass die verstärkte Profilbildung in Lehre und Forschung sowie die Einführung der gestuften Studiengänge ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme und Beachtung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit erfordern. Gleichzeitig wird an die Dynamik der Begrifflichkeiten erinnert, welche etwa eine Ausweitung des „Schutzbereiches“ auch auf Menschen mit chronischer Krankheit bewirkt hat.

Die Empfehlungen selbst folgen dem „Lebenszyklus“ eines Studierenden an der Hochschule:

Im Kapitel „**Vor der Studienaufnahme**“ wird daher auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Informationsportale auch für Schülerinnen und Schüler hindernisfrei zu gestalten und auch in der Studienberatung auf Barrierefreiheit zu achten. Dabei geht es nicht nur um die Räumlichkeiten selbst, sondern auch um die Schulung der entsprechenden Studienberaterinnen und Studienberater.

Im Prozess der Studienzulassung stellt sich der Zugang zu örtlich zulassungsbeschränkten Studienfächern als problematisch dar.

Hier ist zu unterscheiden zwischen der Zulassung im Wege der Sonderquote und der Zulassung im Wege der Hauptquoten, welche in Betracht kommen, wenn die Sonderquote nicht einschlägig ist. Um die Chancengleichheit sicherzustellen, gewinnen im Fall der Hauptquoten Mechanismen des Nachteilsausgleichs an Bedeutung.

Dies ist eine Frage der individuellen Beurteilung. Daher ist von besonderer Bedeutung, dass die Zulassungsbeauftragten vor Ort einerseits die entsprechende Expertise zur Bewertung der Einzelfälle aufweisen, dass zum anderen überhaupt Gebrauch gemacht wird von den Regelungen zum Nachteilsausgleich.

In der Rubrik „**Während des Studiums**“ geht es um die Studiengestaltung und die Durchführung von Prüfungen. Hier steht im Vordergrund, durch einzelfallgeeignete Prüfungsbedingungen den Belangen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit Rechnung zu tragen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang an die flexible Regelung von Fristen, Anwesenheitspflichten, Leistungsnachweise durch Surrogate, Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium und ähnliches.

In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung zu erwähnen, die bislang bestehenden Regelungen, die das BAföG für die krankheitsbedingte Verlängerung der Förderungsdauer vorsieht, auszubauen und zu vereinfachen.

Eine weitere wichtige Angelegenheit ist die Anpassung der Räumlichkeiten an die Barrierefreiheit. Dies umfasst selbstverständlich auch die Arbeitsplätze.

Weiterhin ist auch die Information und Kommunikation barrierefreundlich auszugestalten. Die betrifft nicht nur die Gestaltung der Verwaltungsverfahren, etwa die Rückmeldung, sondern auch das Design von Internetseiten. Auch seitens der HRK kann ich berichten, dass die Gestaltung barrierefreier Hochschulauftritte im Internet eine häufig an uns herangetragene Problematik ist. Veranstaltungen wie die des IBS zur Barrierefreiheit im Internet sind daher jedenfalls zu begrüßen und nach Möglichkeit zu wiederholen.

**Die Beauftragten** für die Belange von Studierenden mit Behinderung/ chronischer Krankheit, welche bereits an vielen Hochschulen tätig sind, nehmen eine wichtige Mittlerfunktion zwischen den Studierenden und den Hochschulleitungen ein. Es ist von besonderer Wichtigkeit, das zwischen ihnen und den Hochschulleitungen ein

enger Kontakt besteht. Dies dürfte – ein vertrauensvolles Verhältnis vorausgesetzt – der effizienteste Weg sein, Verbesserungen zu bewirken.

Daher greift die Empfehlung gerade diese Verbindung als ersten Arbeitsschritt auf. Dazu später.

Auch Lehre und Serviceleistungen der Hochschulen sollten behindertenfreundlich gestaltet sein. Spezielle Schulungen, wie sie teilweise bereits angeboten werden, könnten hier als Verbesserung in Frage kommen. Dass hiervon nicht nur die Studierenden profitieren, sondern auch die Dozentinnen und Dozenten dürfte augenscheinlich sein, denn je verständlicher und eingänglicher die Aufbereitung der Lehrmaterialien erfolgt, desto größer werden regelmäßig auch die Lernerfolge sein.

Die **Studienfinanzierung** ist ein weiteres Feld der Bemühungen. Hier geht es regelmäßig um den Mehrbedarf und seinen finanziellen Ausgleich. Auf die Regelungen des BAföG habe ich bereits Bezug genommen. Auch im Bereich der Studienbeiträge sind Ausnahmetatbestände wünschenswert, wie sie in einzelnen Hochschulgesetzen bereits vorgesehen sind, dass Hochschulen Beiträge erlassen können.

Da viele dieser Fragen primär dem staatlichen Bereich zuzuordnen sind, erinnert die Empfehlung diesen ausdrücklich an seine Verantwortung, insbesondere was die rechtliche Synchronisation angeht.

Die Empfehlung belässt es aber nicht bei diesen Vorschlägen, sondern sie sieht auch **Überprüfungsmechanismen** vor, die der effizienten Umsetzung des Verfahrens Rechnung tragen sollen. Dies sind vor allem zweierlei:

Zum einen sollen die Hochschulleitungen innerhalb von 12 Monaten seit dem April 2009 – konkret also bis zum April 2010 – Gespräche mit den Beraterinnen und Beratern sowie den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit in den Hochschulen und Studentenwerken, den Interessenvertretungen dieser Studierenden sowie gegebenenfalls weiteren Beteiligten führen. Ziel ist es, sich über deren Sicht dieser Fragen an der eigenen Hochschule zu informieren.

Gleichzeitig sollte die Information über die Umsetzung der Empfehlungen erfolgen. In der Zusammenschau beider Maßnahmen soll überlegt werden, wie eine zielführende Umsetzung der angeregten Verbesserung durchgesetzt werden kann.

Zum anderen wird die HRK 2012 die Umsetzung der Empfehlung evaluieren und sich zu diesem Zweck mit den Hochschulleitungen in Verbindung setzen. Parallel dazu

wirkt das Präsidium der HRK unter Hinweis auf die soziale Dimension des Bologna-Prozesses gegenüber der KMK und dem BMBF auf eine Synchronisierung des Sozial- und des Hochschulrechts hin.

Die Empfehlungen sind inzwischen von einer Arbeitshilfe zur Umsetzung und einen Leitfaden für Fragen der Akkreditierung „umringt“ worden.

Dies ist besonders begrüßenswert, weil die Empfehlung dadurch den Kern, vielleicht eher den Ausgangspunkt, eines breit gefächerten und gewichtigen Beratungswerkes darstellt. Dies verleiht ihr Bedeutung und – hoffentlich – Nachhaltigkeit.

Durch die pointierte Darstellung der jeweiligen Ausgangslage und einem folgenden Fazit werden die Empfehlungen durch die Arbeitshilfe konkretisiert und anwendungsfreundlich dargebracht. Dies hat allein den Textumfang mehr als verdoppelt.

Zu den näheren Details werden gleich sicher die Damen der IBS weitere Erläuterungen abgeben.

Abschließend möchte ich nochmals die anwesenden Hochschulvertreter bitten, die Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit ernst zu nehmen und sie zu fördern. Dies dient nicht nur der eigenen Hochschule im Wettbewerb, sondern trägt vor allem auch der Rolle der Hochschulen als offene und in jeder Hinsicht barrierefreie Räume Rechnung.